

## Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

### **Stellungnahme des Deutschen Komitee Katastrophenvorsorge e.V. zum zweiten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen**

Bearbeitungsstand des Gesetzentwurfs: 21. Dezember 2023

Bonn, den 02. Februar 2024, durch Vorstandsbeschluss

Das **Deutsche Komitee Katastrophenvorsorge** e.V. ([DKKV](#)) verfolgt mit seiner [Strategie 2030+](#) die Schaffung einer resilienten Gesellschaft durch nachhaltige Krisen- und Katastrophenvorsorge. Vor diesem Hintergrund begrüßt das DKKV die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes zur Stärkung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen.

Für den ersten Gesetzentwurf (Stand: 17.07.2023) erfolgte durch das DKKV bereits am 24.08.2023 eine Stellungnahme. In dieser **Stellungnahme** sollen aufbauend auf der vorherigen Kommentierung einige zentrale Aspekte des neuen Entwurfs bewertet werden.

Die **reguläre Nachweispflicht** für Betreiber wurde gestrichen. Nachweise über die Umsetzung von Resilienzmaßnahmen müssen nur noch auf Nachfrage dem BBK dargelegt werden. Durch die Ersetzung einer Nachweispflicht zu einem stichprobenartigen Vorgehen, ist von einem geringerem Bürokratieaufwand in diesem Punkt auszugehen.

Eine wesentliche Änderung des neuen Entwurfs besteht in der stärkeren **Einbindung von Fachbehörden auf Bundes- und Landesebene**. So werden etwa die BNetzA und die BaFin für ihre Sektoren als Aufsichtsbehörden benannt. Zudem werden Landesbehörden auch für bestimmte Betreiber, Dienstleistungen und Sektoren benannt. Das BBK bleibt weiterhin „zentrale Anlaufstelle“, zugleich bekommen andere Bundesbehörden für ihre Sektoren Aufsichtspflichten und Länderbehörden werden nun stärker einbezogen. Diese Änderungen erscheinen sinnvoll und sollten in diesem Ausmaß nicht zu einer Unübersichtlichkeit von Behördenkompetenzen führen („Behörden-Wirrwarr“).

Daneben wurde der **Regelschwellenwert** von 500.000 zu versorgenden Einwohner:innen abgeschwächt. Der Regelschwellenwert stellt somit keine starre Grenze dar, sondern lässt auch Spielraum für Regelungen unterhalb der genannten Grenze.

Gleichzeitig bleiben im neuen Gesetzentwurf einige Punkte offen.

# Statement

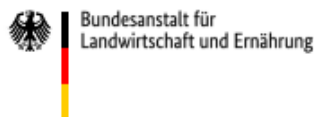
Die **Definition** von „kritischen Anlagen“ und Schwellenwerten, die für diese gelten, werden durch eine Rechtsverordnung näher bestimmt, die allerdings noch aussteht.

Unklar ist, wer **Koordination der beteiligten Aufsichtsbehörden** (u.a. BSI, BNetzA, BaFin, BBK) übernehmen soll. Gerade durch die Absenkung des Schwellenwertes werden zunehmend auch KMUs betroffen, wodurch eine gute Koordination dringend notwendig wird.

Die Betreiber kritischer Anlagen sind im neuen Gesetzentwurf dazu angehalten zum Schutz der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung eigene **Risikoanalysen** durchzuführen auf der Grundlage der staatlichen Risikoanalysen oder „anderer vertrauenswürdiger Informationsquellen“. In unseren Augen besteht die Möglichkeit, dass Betreiber Risiken abweichend von staatlichen Risikoanalysen einschätzen und somit das Risiko einer fehlenden Kohärenz zwischen staatlichen Risikoanalysen und denen der Betreiber besteht.

Bezüglich der **Einbeziehung einzelner Sektoren** gibt es noch offene Fragen. So sind öffentliche Verwaltungen, die in der Vergangenheit bereits mehrfach durch Angriffe lahmgelegt wurden, nicht adressiert.

## Institutionelle Mitglieder des DKKV



Das DKKV ist ein Netzwerk von Akteuren aus Wissenschaft, Politik und Praxis, das sich für eine resiliente Gesellschaft durch nachhaltige Krisen- und Katastrophenvorsorge einsetzt.

📍 Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.

Kaiser-Friedrich-Straße 13

53113 Bonn

☎ 0228 26199570

✉ info@dkkv.org

🌐 www.dkkv.org

🐦 @DKKV\_GermanDRR

📷 @dkkv\_germandrr

📌 @Deutsches Komitee Katastrophenvorsorge e.V.